This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 229 092

Wulffen

Reformbestrebungen auf dem Gebiete

des Strafvollzugs

GER
985
WUL

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Bd. Oct. 1928

HARVARD LAW LIBRARY

Received Dec. 6. 1927

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Reformbestrebungen

auf dem

Gebiete des Strafvollzugs.

Bearbeitet

für das Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden

von

Dr. Erich Wulffen,
Staatsanwalt bei dem Landgerichte Dresden.

Dresden
v. Zahn & Jaensch
1905.

Digitized by Google

City
1V9616.1

12/6/27

Digitized by Google

„Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da."
Sophokles, Antigone.

I.

Der Staatssekretär im Reichsjustizamte Dr. Nieberding hat in der Reichstagssitzung vom 13. Januar 1905 die Erklärung abgegeben, daß er die Zeit für ein Reichsstrafvollzugsgesetz noch nicht für gekommen erachte. So sehr er den Wert eines solchen Gesetzes schätze, könne es doch nach seiner persönlichen Überzeugung nicht eher geschaffen werden, als die gegenwärtig bereits in praktische Wege geleitete Reform des Strafprozesses und auch die Revision des Strafgesetzbuchs, vor welcher wir in einer Reihe von Jahren stehen werden, zum Abschlusse gebracht worden seien.

So aufrichtig nun nach dieser Erklärung zu bedauern ist, daß uns das ersehnte Reichsgesetz vielleicht erst in einem Jahrzehnt beschieden sein wird, so sind doch die Erwägungen Dr. Nieberdings, wie unsere strafrechtlichen Verhältnisse einmal liegen, nicht nur äußerlich, sondern vor allem auch innerlich voll begründet.

Da aller Strafvollzug auf dem geltenden Strafensystem sich aufzubauen hat, wird vor allem abzuwarten sein, welcher Umgestaltung in dieser Hinsicht unser Reichsstrafgesetzbuch entgegensieht.

Eine wirksame Reformbestrebung geht bekanntlich dahin, der Geldstrafe in einer eingehenden Ausgestaltung und Anpassung an die Vermögensverhältnisse des einzelnen ein erweitertes Anwendungsgebiet zu verschaffen, so daß sie für die sogenannte leichtere und auch für einen Teil der mittleren

Digitized by Google

Kriminalität, welche im Bewußtsein des Volkes mehr und mehr den Charakter einer nicht entehrenden Ordnungswidrigkeit annehmen, die Hauptstrafe der Zukunft bilden wird.

Wir haben eine nicht zu geringe Anzahl von Strafbestimmungen, welche mit ihrer alleinigen Androhung von Gefängnisstrafe ohne wahlweise Zulassung der Geldstrafe dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart nicht mehr voll entsprechen. So vermissen wir die wahlweise Geldstrafe bei der Beamtennötigung (§ 114 d. St.G.B.), welche kaum schwerer wiegt als der Widerstand im Sinne von § 113 des Strafgesetzbuchs, der bei Annahme mildernder Umstände mit Geldstrafe belegt werden kann; bei dem Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte (§ 117 d. St.G.B.), dem das vom Gesetzgeber hauptsächlich in das Auge gefaßte Moment der Gemeingefährlichkeit sehr oft abgeht; bei dem erschwerten Hausfriedensbruche (§ 123, Abs. 2 d. St.G.B.), bei welchem zugleich das Strafminimum mit einer Woche Gefängnis zu hoch bemessen erscheint; bei der einfachen Freiheitsberaubung (§ 239 d. St.G.B.); beim einfachen Diebstahle in leichteren Fällen (§ 242 d. St.G.B.); bei der einfachen Erpressung (§ 253 d. St.G.B.); bei der Hehlerei (§§ 258, 259 d. St.G.B.), bei der Untreue (§ 266 d. St.G.B.); bei der einfachen und schweren Privaturkundenfälschung (§§ 267, 268, 269, 270 d. St.G.B); bei der Urkundenunterdrückung und Grenzverletzung (§ 274 d. St.G.B.) und bei der Verletzung der behördlichen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten (§§ 327, 328 d. St.G.B).

Daß es unter diesen Gesetzestatbeständen viele leichte Fälle gibt, welche auch mit der Mindestfreiheitsstrafe von einem Tage Gefängnis noch zu hart bestraft sind, zeigt die gerichtliche Praxis.

Digitized by Google

Einzig die Gnadengewalt des Landesherrn vermag jetzt diesen Härten abzuhelfen. Der Gesetzgeber hat übrigens den von uns angedeuteten Weg neuerdings bereits eingeschlagen und wahlweise Geldstrafe z. B. zugelassen beim einfachen Bankerutt (§ 240 d. K.O.) und bei fahrlässigen Transportgefährdungen im Sinne von § 316 des Strafgesetzbuchs.

Gegen die erweiterte wahlweise Zulassung der Geldstrafe kann ausschlaggebend auch nicht eingewendet werden, daß der minder- oder unbemittelte Mann eine Geldstrafe nicht zahlen wolle oder nicht zahlen könne, daß es folglich müßig sei, überhaupt auf eine solche zu erkennen. Die Gesuche um gnadenweise Verwandlung einer geringen Freiheitsstrafe in Geldstrafe sind auch aus unbemittelten Kreisen an der Tagesordnung, und das Geld wird dann meistens auch wirklich geschafft.

Ein anderes Mittel, um die Vollstreckung der bedenklichen kurzen Freiheitsstrafen in vielen Fällen überhaupt auszuschließen, ist die Einführung des richterlich auszusprechenden bedingten Aufschubes der Strafvollstreckung oder, nach weitergehenden Wünschen, der richterlichen bedingten Verurteilung im Sinne des belgischen Vorbildes mit nachträglicher Austilgung aller Wirkungen des Richterspruchs. Daß vom unabhängigen, erkennenden Richter gleich bei der Verurteilung eine Bewährungsfrist bewilligt, nicht nach dem gegenwärtigen Rechtszustande nur der Justizverwaltung vorgeschlagen werden kann, erscheint zweckmäßig, weil der Richter auf Grund der mündlichen Hauptverhandlung am besten in der Lage ist, den Verurteilten rein menschlich zu würdigen. Daß der verurteilende Richter dem zugrnnde liegenden Lebensvorgange zu nahe stehe, um eine solche Würdigung objektiv vorzunehmen, kann gewiß nicht gesagt werden. Die Bewilligung einer Bewährungsfrist ist ja schließlich nichts anderes als eine Art

Digitized by Google

Strafzumessung, die auch im übrigen völlig bei dem Richter liegt. Nach der Praxis entspricht die Justizverwaltung fast immer dem richterlichen Vorschlage. Die Entscheidung liegt also eigentlich tatsächlich schon bei dem Richter, nur noch nicht formell. Ein kleiner Schritt vorwärts führt auch zu diesem Ergebnis.

Daß die richterliche bedingte Verurteilung nach dem belgischen Gesetze einen höheren ethischen Wert hat, als der bloße bedingte Strafaufschub, sei hier nur angedeutet. Die bedingte Verurteilung ist ein Strafverfahren außerordentlich versöhnlicher Art und deshalb für gewisse Straffällige ganz besonders geeignet. Wenn man durch tadellose Führung seine Straftat rechtlich völlig auslöschen kann, so wird diese Gewißheit sicher manchem zur Rettung. In der bedingten Verurteilung mit dieser die Straftat rechtlich völlig tilgenden Wirkung steckt etwas von einem bereits in dieser Zeitlichkeit verwirklichten ethischen Erlösungsgedanken, welcher auf die Menschheit und die einzelnen Völker seit Jahrtausenden erzieherisch wirkt und in ihren Religionen und Dichtungen lebt.

Geht man vom bedingten Strafaufschub oder von der bedingten Verurteilung nur einen kleinen Schritt weiter, so gelangt man zur Durchbrechung des starren Legalitätsprinzips, mit welchem der bekannte § 152 der Strafprozeßordnung die Anklagebehörden bindet. In unserer sächsischen Verordnung über den bedingten Strafaufschub vom 25. März 1895 liegen bereits die Keime zur Beschränkung des Anklagezwanges. In besonders leichten Fällen soll gegenüber Jugendlichen erwogen werden, ob nicht ein bedingter Aufschub der Anklageerhebung am Platze sei. Tatsächlich erscheint es zwecklos, jugendliche oder auch andere Straffällige, soweit sie noch unbescholten sind, wegen Bagatellen in den Gerichtssaal zu führen, vor ihren Augen das Gericht und

Digitized by Google

das Strafverfahren der abschreckenden Wirkung zu entkleiden und auf eine kurze Freiheitsstrafe zu erkennen, die entweder im Wege des bedingten Strafaufschubs überhaupt nicht oder nur zum Nachteile des Verurteilten wirklich verbüßt wird. In solchen Fällen sollte auf den Antrag des Staatsanwalts und vielleicht auch gegen dessen Anklage das Gericht beschließen können, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, sondern das Verfahren ohne Hauptverhandlung und Verurteilung einzustellen.

Würden durch die besprochenen Reformen die Fälle der kurzen Freiheitsstrafe eine Verminderung erfahren, so erhielten sie doch andererseits wieder einen — gewiß willkommenen — Zuwachs.

Wir haben im Reichsstrafgesetzbuch noch eine andere Reihe von Strafandrohungen, welche sich mit ihrem Mindestmaße an Freiheitsstrafe als zu hoch erwiesen haben. Hierher gehört der schwere Diebstahl mittels Einbruchs, Einsteigens, Erbrechens von Behältnissen und falschen Schlüssels mit Gefängnis nicht unter drei Monaten (§ 243, Ziff. 2 und 3 d. St.G.B.), bei welchem auch noch innere Widersprüche mit der Strafandrohung für den einfachen Diebstahl hinzukommen. Wer in einer Räumlichkeit in diebischer Absicht eine kleine Kindersparbüchse erbricht, um von den darin vermuteten 10 Mark nur die gerade benötigten 5 Mark zu nehmen, wird wegen schweren Diebstahls mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft; wer aber die ganzen 10 Mark verjubeln will, deshalb die Sparbüchse mitnimmt und erst außerhalb der Räumlichkeiten erbricht, macht sich nur des einfachen Diebstahls schuldig und erhält nach unserer Praxis vielleicht eine Woche Gefängnis. Auch beim Diebstahl und Betrug im Rückfalle (§§ 244, 264 d. St.G.B.) ist die Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis zu hoch, wenn z. B. die Vorstrafen nur wenige Tage oder Wochen betragen oder viele Jahre

Digitized by Google

zurückliegen oder nur Kleinigkeiten erlangt werden. Wer in solchem Rückfalle stiehlt, hierbei die erwähnte Kindersparbüchse in den Räumlichkeiten, wo er sie findet, erbricht und aus ihr nur 50, ja nur 10 Pfennig entwendet, erhält „unter Annahme mildernder Umstände" ein Jahr Gefängnis. Beim einfachen Raube, der in seiner praktischen Gestaltung manchmal dem einfachen Diebstahle recht nahe kommt, beträgt auch bei Kleinigkeiten das Minimum sechs Monate und, wenn sich der Vorgang auf der Straße abspielt, ein Jahr Gefängnis (§§ 249, 250, Ziff. 3). Bei gewohnheits- und gewerbsmäßiger Hehlerei (§ 260 d. St.G.B.) und vorsätzlicher Brandstiftung im Falle von § 306 des Strafgesetzbuchs muß mindestens auf ein Jahr Zuchthaus, bei vorsätzlicher Brandstiftung im Falle von § 308 auf sechs Monate Gefängnis erkannt werden. Auch diese Tatbestände weisen in der Praxis oft mild zu beurteilende Fälle auf.

Mit der Betätigung größerer Milde in seinen Strafen wird der Gesetzgeber die Bahnen wandeln, welche die Weltgeschichte allen Kulturvölkern seit Jahrtausenden vorgezeichnet hat. Es ist ein Zeichen steigender Kultur, daß sie ihre Strafen mildert.

Ein gleiches hat für die Strafzumessung innerhalb des Strafensystems eines geltenden Strafgesetzes Gültigkeit. Menschenliebe sei vor allem eine Eigenschaft des modernen Kriminalisten. Die Sozialpolitik lehrt: die menschliche Gesellschaft muß nach Kräften bestrebt sein, jedes ihrer Glieder zu einem für das Gemeinwohl brauchbaren heranzuziehen und als solches zu erhalten. Jeder Akt, durch welchen ohne vernünftige Ursache und ohne vernünftigen Zweck die Heranbildung eines einzigen, und wäre er der geringste, zu den großen Zwecken des Ganzen vereitelt oder vernachlässigt wird, bedeutet einen

Digitized by Google

sozialpolitischen Fehler. Zu strafen ist in der Weise, daß dem Übeltäter so lange als möglich der Zusammenhang mit dem besseren Teile der menschlichen Gesellschaft erhalten bleibt, und nicht mit der Wirkung, daß der moralisch Schwache, der Verführte mit der ersten Verurteilung sich ausgestoßen fühlt und deshalb auf der abschüssigen Bahn des Verbrechens weiterschreitet. Nur der wiederholt Rückfällige und der Gemeingefährliche werde zum Schutze der Gesellschaft und aus Fürsorge für ihn selbst nach Möglichkeit unschädlich gemacht.

II.

Die Grundgedanken des im vorigen Abschnitte aufgestellten Strafensystems beanspruchen natürlich ihre Geltung auch für den Strafvollzug.

Die Kriminalität der Menschheit und eines Volkes ist, wie alles, was in der Natur und in der Geschichte der Menschheit Dasein erlangt, nichts Gewillkürtes. Sie ist etwas Unabänderliches, etwas Notwendiges, eine Funktion im Gesamtorganismus, eine Krankheit, mittels deren sich der Volkskörper — wie der Leib des einzelnen Menschen — gewisser schlechter Stoffe entledigen muß, die jeder lebende Organismus nach einem tieferen Naturgesetze als Lebensbedingung in sich trägt. Die Geschichte des Menschengeschlechtes ist auch zugleich die Geschichte seiner Kriminalität. Die Kriminalpsychologie des Menschengeschlechtes setzt bereits mit dem Sündenfalle ein.

Die Vererbung und die sonstige natürliche Veranlagung im menschlichen Charakter machen die Kriminalität schon zu einer unaustilgbaren. Schönheiten, Vorzüge und Mängel nicht nur des körperlichen Organismus, nicht nur des Intellektes, sondern auch der ethischen Befähigung werden auf Kinder und Kindeskinder vererbt. Die Natur, müssen wir hiernach annehmen,

Digitized by Google

pflanzt selber die Keime der Kriminalität fort, deren sie zu ihren großen, uns noch unenthüllten Zwecken alles Daseins bedarf.

Die soziale Umgebung des einzelnen Menschen, seine Erziehung, seine Lebensschicksale, sein Kampf um das Dasein erhöhen die Wirkung der angeborenen Kriminalität. Jeden Augenblick offenbart sich die Abhängigkeit der psychischen Funktionen des Menschen von seinem Körper und dessen Zuständen, welche wieder durch seine räumliche und zeitliche Umgebung bedingt werden. Die geistigen Vorgänge hängen von den Entwickelungs-, Ernährungs- und Funktionsverhältnissen des Gehirns und damit auch zugleich des gesamten Körpers ab.

Wenn unsere politischen Idealisten auch unsern Völkern andere, bessere, als die jetzt geltenden Lebensbedingungen zu geben vermöchten, an die ethische Wurzel der Kriminalität legten sie damit nicht die Axt. Etwas von Kriminalität wohnt in jedem Menschen. Der eine denkt die Verbrechen nur in seinen Gedanken, der andere findet Zwang, Verführung, Gelegenheit, Mut, sie auch auszuführen. So wird klar, weshalb die härtesten Strafen die Menschen niemals von der Verübung von Straftaten abgehalten haben. Es kann auch nicht behauptet werden, daß die Kriminalität des Menschengeschlechtes im Laufe der Jahrtausende an Intensität verloren hätte. Kaum hat der Mensch einem neuen Werte, einem neuen Rechtsgute Geltung verschafft, so bemächtigt sich desselben auch sofort der verbrecherische Menschengeist. Es gibt kein Gebiet menschlichen Schaffens, wohin er nicht gedrungen wäre.

Ob uns die Vorsehung aus den Banden unserer Kriminalität dereinst läuternd von Geschlecht zu Geschlecht führen wird, steht dahin. Inzwischen gehen wir Menschen mit unserer unendlich beeinflußbaren Psyche unseren Weg durch die Welt und das soziale Dasein als Leidende.

Digitized by Google

Daß der Mensch durch die Strafe wirklich gebessert, d. h. innerlich befähigt werden kann, den Rechtsbruch zu vermeiden, ist sicher. Wie oft das geschieht, darüber gibt es keine Statistik. Die Ziffern des Rückfalls legen nahe, daß der Prozentsatz dieser Gebesserten nicht groß ist. Das liegt erstens am kriminellen Wesen des Menschen selbst und weiter an der Strafe und der Art ihres Vollzuges.

Etwas sicherer als den Zweck der Besserung, wenn auch ohne jede Gewähr im Einzelfalle, erfüllt die Strafe den Zweck der Abschreckung. Je mehr die Strafe mit ihren Folgen das Leben des Verurteilten sozial und wirtschaftlich zu beeinflussen vermöchte, desto größer wird im allgemeinen die Wirkung der Abschreckung sein. Auch aus diesem Grunde neigt der gemeine Mann, der wenig oder nichts zu verlieren hat, leichter zum Rechtsbruch. Daß der brutale Strafvollzug die Wirkung der Abschreckung nicht erhöht, haben wir schon aus der Geschichte erklärt. Daß ein milder Strafvollzug den Verbrecher wieder in das Strafhaus lockt, ist ein psychologisches Mißverständnis, wie noch gezeigt werden soll.

Weil als Zweck der Strafe Besserung und Abschreckung nur unsicher erreicht werden, setzen manche als Zweck die Vergeltung. Wir brauchen uns mit ihnen nach unserer Auffassung von der menschlichen Kriminalität nicht zu befassen. Wer vergelten will, muß des Maßes kundig sein, nach welchem vergolten werden soll. Uns fehlt jegliches Maß für wahre Menschenschuld!

Die Modernen endlich sagen: Alleiniger Zweck der Strafe ist Fürsorge für die Gesellschaft und für den Verbrecher. Die Gesellschaft darf in der Erfüllung der Kulturziele durch die Rechtsbrecher nicht gestört, und diese müssen zu ihrem eigenen Besten in staatliche Fürsorge genommen werden. Kann auf sie die Strafe nicht mehr bessernd oder abschreckend

Digitized by Google

wirken, so müssen sie interniert werden, damit ihre Umgebung vor weiteren Rechtsbrüchen gesichert ist.

III.

In den meisten deutschen Bundesstaaten sind weder der Vorstand noch die übrigen Oberbeamten der Strafanstalten kriminalistisch vorgebildet. Der Offizier bringt für solche Stellen gewiß wertvolle Qualifikationen mit, weil er die Disziplin zu handhaben, die Autorität gegenüber einer größeren Anzahl von Menschen aufrecht zu erhalten und diese Menschen in einem gewissen Sinne zu erziehen gelernt hat. Diese Eigenschaften erschöpfen aber nicht den Kreis der erforderlichen Befähigungen.

Aller Strafvollzug muß sich logischerweise aufbauen auf dem erfaßten Begriffe vom Wesen und Zwecke der Strafe und von den einzelnen Gesetzestatbeständen, welche die Verurteilten erfüllt haben. Der Strafanstaltsbeamte muß befähigt sein, die juristische Konstruktion der Straftat, wie sie der Richter im Urteile niedergelegt hat, zu verstehen. Dann erst kann er moralisch wägen, was der ihm anvertraute Sträfling getan hat. Eine solche Wägung, welche durchaus nicht unter Ausschluß einer Kritik des Strafurteils zu erfolgen brauchte, ist Voraussetzung für eine zweckmäßige Beurteilung und Behandlung des Gefangnen. Der Strafanstaltsbeamte muß also im materiellen Strafrechte zu Hause sein. Er muß das konkrete Strafmaß des Richters an der Hand des Gesetzes nachprüfen und sich eine Vorstellung von der Zweckmäßigkeit des Maßes bilden können. Sonst mangelt ihm auch die Unterlage für den Vorschlag einer Beurlaubung oder Begnadigung, der ja ganz gewiß auch auf die objektiv verwirkte Strafe Rücksicht nehmen muß. Es ist also klar, daß die jetzt der Strafanstalt zugehende aktenmäßige Nachricht über die

Digitized by Google

Person und die Tat des Verbrechers, welche aus psychologischen Gründen in wichtigen Punkten schon recht spärlich ausgefüllt eintrifft, als einzige juristische Unterlage für die Anstaltsbehandlung nicht genügen kann.

Der Strafanstaltsbeamte muß aber auch das Wesen und den Gang unsers Strafprozesses kennen und verstehen, auf welchem prozessualen Wege der Verurteilte zu seiner Strafe gekommen ist. Mancher Sträfling bedarf zu seiner gedeihlichen Entfaltung der Aufklärung über einen ihm unklaren Punkt seines Strafverfahrens; diese Aufklärung gehört mit zu seiner psychologischen Behandlung. Auch in der geschichtlichen Entwickelung von Strafrecht und Strafprozeß muß der Anstaltsbeamte den Standpunkt der gegenwärtigen Einrichtungen begreifen und die Aufschlüsse der Rechtsphilosophie über Wesen und Zweck der Strafe kennen. Sonst mag der Strafanstaltspraktiker in seinem Dienste vielleicht ein recht guter Exekutivbeamter sein, aber für die volle Erfüllung seines Berufes würde ihm der innere Zusammenhang mit den Grundbegriffen seiner Tätigkeit fehlen. Der ganze Strafprozeß, aus welchem der Verurteilte herkommt, trieft sozusagen von Juristerei, und im Strafhause, wo er den Prozeß verdauen soll, brauchte kein Mensch etwas davon zu verstehen? Die Gerichtstage, welche in den Strafanstalten abgehalten werden, bieten keinen genügenden Ersatz. Wenn der Gefangene sieht, daß der Oberbeamte hinter ihm nicht nur die Zelle verschließen, sondern auch seinen Strafprozeß verstehen kann, wird er zu ihm ein ganz anderes Vertrauen fassen. Dieser Punkt wird völlig übersehen: ein solches Vertrauen hat einen unersetzlichen Wert. Gegenüber der zurücktretenden Kriminalpsychologie und Kriminalpolitik sind die praktischen Kenntnisse der Anstaltsoberbeamten in den Handwerksfertigkeiten, welche die Gefangenen erlangen müssen, sehr

Digitized by Google

auffällig. Der Forstmann, der nur staatliche Immobilien und Mobilien verwaltet, muß über die zu grunde liegenden Rechtsverhältnisse bei seinem Studium Vorlesungen hören. Und der Anstaltsbeamte, durch dessen Hände zehntausendfach das difficiliste Menschenmaterial geht, brauchte nichts zu wissen von der juristischen Formulierung der festgestellten Schuld? vom Wesen und Zwecke der Strafe, die er vollstrecken soll? von den Lehren moderner Kriminalpolitik und Kriminalpsychologie?

Es fragt sich also, ob vielleicht Kriminalisten als obere Strafanstaltsbeamte vorzuziehen seien. In Süddeutschland wird in diesem Sinne verfahren, und ich möchte hervorheben, daß gerade solche kriminalistisch gebildete Vorstände von Strafanstalten zu den großen Fragen der modernen Strafrechtsreform in der Literatur sehr glücklich das Wort ergriffen haben. Für den Strafanstaltsbeamten eignete sich ein durch die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis gegangener Kriminalist, vorausgesetzt, daß er nicht etwa nur Jurist ist, was gleichbedeutend mit Formalist wäre. Gerade vom Strafanstaltsdirektor werden soviele Qualifikationen wie selten von einem anderen Dezernenten verlangt. Er muß Persönlichkeit, Autorität, Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit besitzen, muß Meister der Disziplin sein und auf pädagogischem, religiösem, medizinischem, wirtschaftlichem und gewerblichem Gebiete reiche Kenntnisse haben. Er muß vor allen Dingen ein großzügiges erzieherisches Talent sein. Will der Staat Juristen in die Anstaltskarriere ziehen, so muß er sie freilich, zumal auch in den unteren Stellen der Direktorialkarriere, mit der Justizlaufbahn in der Besoldung gleichstellen.

Mit dieser Frage hängt auch die weitere zusammen, ob die Strafanstalten zum Ressort der Verwaltung oder der Justiz gehören sollen. Die Auffassung, daß der Strafvollzug von dem

Digitized by Google

Strafprozesse abgeschnitten werden kann, ist für unsere Zustände charakteristisch.

Vielleicht dürfte auch dem Vorschlage näher zu treten sein, den Anstaltsaspiranten die notwendigen kriminalistischen Kenntnisse auf anderem Wege, als durch das zeitraubende und kostspielige juristische Universitätsstudium von acht Semestern zu vermitteln. Vorlesungen über Rechtsphilosophie, Strafrecht und Strafprozeß einschließlich der Rechtsgeschichte und die Arbeit in einem modernen kriminalistischen Seminar wären vielleicht in einem einjährigen Studium zu betreiben und könnten als Grundlage zur Weiterbildung genügen.

Daß kriminalistische Kenntnisse immer nur gerade durch das landläufige juristische Studium erworben werden könnten, wird wohl niemand mehr behaupten. Es ist sehr gut möglich, sie durch Selbststudium zu erlangen. Die Strafanstaltskarriere hat auch hierfür ihre Beispiele. Aber viele, welche die militärische Karriere aus irgend einem Grunde aufgeben müssen, ergreifen nun notgedrungen ohne jede innere Neigung den Strafanstaltsdienst, um eine standesgemäße Zivilversorgung zu finden. Und gerade für den Strafanstaltsdienst mit seinen vielen düsteren Bildern gehört vor allem innerliche Neigung. Daß er aus dem Offizierskorps in den Anstaltsdienst wie in eine fremde Welt hineingetreten ist, hat schon mancher Anstaltsbeamte empfunden.

Bedenklich ist es, wenn der ehemalige Offizier im Anstaltsdienste einen Hauptwert darauf legt, seine frühere bevorzugte gesellschaftliche Stellung zu behaupten und sich statt mit dem allerdings weniger klangvollen Diensttitel „Anstaltsassistent" oder „Anstaltsinspektor" nach wie vor „Herr Oberleutnant" oder „Herr Hauptmann" nennen zu lassen.

Digitized by Google

Für ernstlich bestrebte Strafanstaltsbeamte ohne kriminalistische Kenntnisse hätte vielleicht folgender Vorschlag Bedeutung. Da viele große Strafanstalten sich an Orten befinden, welche Sitz eines Land- oder Amtsgerichts sind, und bei künftiger Neuanlegung von Strafanstalten hierauf Rücksicht genommen werden könnte, so würden für die Strafanstaltsbeamten unschwer Vorträge und praktische Übungen über Rechtsphilosophie, Strafrecht und Strafprozeß eingerichtet werden können, welche ein erfahrener und für das Lehrfach besonders geeigneter Strafrichter oder Staatsanwalt, auf deren Qualifikation hierzu bei Besetzung dieser Gerichte Bedacht genommen werden könnte, zu halten hätte. Die Juristen ihrerseits würden gewiß gern bei den Strafanstaltsbeamten wieder in deren Fache in die Schule gehen, was ihnen auch bekanntlich recht not tut.

Die exekutiven Unterbeamten spielen im Strafanstaltsdienste eine wichtige Rolle, weil sie den Gefangenen fortgesetzt vom Aufstehen bis in die Nachtruhe hinein bei der Arbeit, bei den Mahlzeiten, beim Spaziergang und in den Mußestunden umgeben. Den Händen des Aufsehers ist der Sträfling in erster Linie überantwortet; Aufseher und Gefangener treten sich als Menschen und Charaktere fühlbar nahe. Dem Aufseher kann sich der Verurteilte am ehesten erschließen, an ihn hat er sich in jeder Lage zuerst zu wenden, ehe der Oberbeamte ihm näher tritt. Daher hat auch der Aufseher eine weitgehende Gewalt über Person und Schicksal des Sträflings. Den aus der Unteroffizierskarriere unmittelbar in den Aufseherdienst übertretenden Beamten mit so wichtigen Machtbefugnissen auszustatten, hat seine Bedenken. Der nicht leichten psychologischen Behandlung der Gefangenen ist er nicht gewachsen. Bei seinem Eintritte in das Strafhaus ist der Verurteilte vielfach nicht geneigt, sich dem Aufseher ohne weiteres anzuvertrauen. Er tritt ihm,

Digitized by Google

von dem er Monate oder Jahre in gewissem Grade abhängig wird, mit Vorsicht, ja vielleicht mit Mißtrauen entgegen; er nimmt eine abwartende Stellung ein und versucht erst seinerseits den Aufseher als Menschen und Charakter kennen zu lernen. Der Aufseher bewahrt in seiner Beamtenstellung dem Gefangenen gegenüber ebenfalls eine gewisse Zurückhaltung. So knüpfen sich nicht so schnell menschliche Bande zwischen ihnen an; das Auftreten des Beamten erfordert viel Taktgefühl. Gefangenen seines Bildungsgrades gegenüber mag ihm die Annäherung und Behandlung weniger schwer fallen; anders liegt der Fall gegenüber Verurteilten, die ihm an Bildung überlegen sind.

Dazu kommen weitere Schwierigkeiten allgemeiner Art. Der Aufseher soll zurückhaltend, aber doch teilnehmend, er soll bestimmt und streng, aber nicht roh, er soll individualisierend, aber nicht nachsichtig, er soll vor allem gerecht sein. Damit werden von dem Aufseher Charakterbildung und Befähigungen verlangt, wie er sie nicht ohne weiteres mitbringt. Der Aufseherberuf wird gewisse Charaktere leicht zu Mißgriffen verleiten; die Machtbefugnis reizt zu Mißbrauch an. Ein Sträfling ist einem Aufseher aus irgendwelchem Grunde nicht sympathisch; er bildet sich vielleicht nur ein, daß der Gefangene ihm nicht den genügenden Respekt erweist. Dann kann der Beamte ihn unter dem Deckmantel des Dienstes so quälen, daß er nie zur Ruhe kommt. Die Beschwerde beim Oberbeamten hilft nicht immer ab, wenn der Aufseher als pflichttreu gilt. Ein Sträfling hat zuviel Gelegenheit, zu fehlen; das kann der mißgünstige Aufseher benutzen. Andererseits macht auch der harmlose Beamte an einzelnen Gefangenen durch deren Unbotmäßigkeit schlechte Erfahrungen und gerät in einen gereizten Zustand. Der Dienst des Aufsehers jahraus jahrein hat ja auch etwas Düsteres, manchmal sicherlich Widriges an sich, was den inneren

Digitized by Google

Menschen nicht immer erhebt. Dann ist es nicht zu verwundern, daß der Beamte in menschliche Irrtümer verfällt.

Es ist deshalb notwendig, daß aus den gedienten Unteroffizieren eine sorgfältige Auswahl getroffen und die Ausgewählten durch eine Ausbildung hindurch einer Prüfung entgegengeführt werden. Die Vorbildung hätte in Kranken- und Siechenhäusern und Asylen, wo der Unterbeamte nicht mit zu großen Machtbefugnissen ausgerüstet ist, zu erfolgen. Unverträgliche, herrische, zu weiche, unzuverlässige Charaktere wären auszuscheiden, ernste und menschenfreundliche zu bevorzugen. Mancher Charakter bewährt sich freilich bei der Prüfung, nicht aber danach im jahrelangen Dienste. Deshalb müssen die Oberbeamten ihre Unterstellten in gewissenhafte Kontrole nehmen.

Besser ist es bekanntlich mit dem weiblichen Aufsichtspersonale bestellt. Das Weib hat von Natur eine ganze Reihe von Eigenschaften, welcher die Aufseherin bedarf. Es ist teilnehmend und geschickt, Leidende und Unglückliche zu behandeln, und für diesen Beruf zuverlässiger. Es kommt hinzu, daß die Aufseherinnen vielfach aus besseren und gebildeten Kreisen stammen und damit auch über Herzensbildung und Gerechtigkeitssinn verfügen, soweit der letztere dem weiblichen Geschlechte eigen ist.

IV.

Wenn die Strafe, wie wir gesehen haben, den Zweck der Fürsorge für die Gesellschaft und für den Verbrecher hat, so ist oberster und vornehmster Grundsatz des Strafvollzugs: den Verurteilten für den erschwerten Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft und die Wiederaufnahme des Kampfes um das Dasein nicht minderwertiger, sondern, soweit dies nach seiner Veranlagung möglich ist, geeignet zu machen oder zu erhalten. Auf diesem Wege

Digitized by Google

wird der Gesellschaft und dem Verbrecher zugleich genützt. Der Staat kann und darf das Menschenmaterial, das so tausendköpfig durch die Strafanstalten geht, nicht ohne weiteres verloren geben. Auch auf die Verbrecher, welche die erstenmale rückfällig geworden sind, muß er noch zu wirken suchen. Für diese Rechtsbrecher alle bedeutet das Wort Fürsorge also im wesentlichen eine Erziehung, nicht kostspieliger Art, sondern durch Arbeit und psychologische Beeinflussung.

Anders ist die Fürsorge aufzufassen für diejenigen Verbrecher, welche sich der wohltätigen Beeinflussung bereits unzugängig erwiesen haben. Das Erziehungswerk im höheren Sinne auch an ihnen zu versuchen, wäre verlorene Mühe und Verschwendung. Der Strafvollzug an ihnen bedeutet also in erster Linie Sicherung der Gesellschaft vor der Gemeingefährlichkeit ihrer Person. Dabei braucht der Strafvollzug nicht an unmäßigen Härten zu leiden. Und solange solche Gemeingefährliche nach verbüßter Strafe nicht weiter in staatliche Obhut und Aufsicht genommen, sondern unseren jetzigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß trotz aller mit ihnen gemachten Erfahrungen auf die menschliche Gesellschaft wieder „losgelassen" werden, hat doch der Strafvollzug auch ihnen gegenüber gewisse Pflichten: er hat nach Kräften zu verhüten, daß sie durch den Strafvollzug noch minderwertiger werden als sie bereits sind. Auch diese Bestrebungen laufen auf eine ökonomische Erhaltung ihrer Körperkräfte und eine psychologische Behandlung hinaus.

Nach den vorstehenden Grundsätzen haben sich also alle Einrichtungen im Strafvollzuge zu richten: Die Hygiene in der Beschaffenheit des Aufenthalts und des Schlafraums, in der Ernährung, in der Bewegung im Freien und in der Arbeitsleistung; die ärztliche und besonders die psychiatrische Behandlung; die soziale Ausbildung in der Arbeit und im Unterricht;

Digitized by Google

die psychologische Behandlung in der Seelsorge, im Unterricht, in der Lektüre oder der sonstigen Ausfüllung der Mußestunden, in der Disziplinierung und in der Erziehung zum Willen.

Eine wichtige Frage in hygienischer und psychologischer Hinsicht ist bekanntlich nach dem Werte der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft gerichtet. Jede Art hat ihre Vorteile und ihre Nachteile, welche zur Genüge abgewogen worden sind, so daß man sich mit Recht neuerdings für das gemischte System entscheidet. Beim Eintritte in das Strafhaus ist der Sträfling zur Erzielung innerer Einkehr in Einzelhaft zu nehmen, ebenso vielleicht kürzere Zeit vor seiner Entlassung. Im übrigen ist individuell zu entscheiden, welcher Gefangene und wie lange Zeit er in Einzelhaft zu behalten ist. Zu lange einsame Einsperrung birgt oft große Gefahren in sich. Das vereinsamte menschliche Bewußtsein weitet sich zu seinem psychologischen und ethischen Nachteile zu sehr innerlich aus, dann gebiert es leicht krankhafte oder verwerfliche Gedanken und Entwürfe, nur um Selbstbeschäftigung zu haben. Hiervon wird noch die Rede sein. Eine einseitige Durchführung der Einzelhaft gegenüber einem Gefangenen wird also eigentlich selten für ihn selbst zweckmäßig sein. Mit Rücksicht auf die übrigen Gefangenen und die Sicherheit ist aber die Einzelhaft für gemeingefährliche Naturen und auch bei gewissen kränklichen und schwächlichen Menschen, die im Arbeitssaale nicht untergebracht werden können, unvermeidlich. In der Bildung und sozialen Lebensstellung höher stehende Gefangene werden oft die Nachteile der Einzelhaft auf sich nehmen, um der Gemeinschaftshaft entrückt zu werden. Kurze Freiheitsstrafen, zumal in Gerichtsgefängnissen, werden an bisher nicht oder nur geringfügig bestraften Verurteilten einzig zweckmäßig in Einzelhaft vollstreckt. Hinsichtlich der Einzelhaft ist noch zu bemerken, daß die Zellen in unseren Strafanstalten durch-

Digitized by Google

gängig im Maße ihrer Länge und Breite meiner Ansicht nach zu klein sind. In den Grundsätzen, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, vom 28. Oktober und 6. November 1897 wird in § 5 sehr vorsichtig gesagt: „Bei der Herstellung neuer Einzelzellen wird in der Regel ein Luftraum von 22 Kubikmetern und für die Fenster eine Lichtfläche von einem Quadratmeter als Mindestmaß angenommen." Wenn auch die Einzelzellen meistens dieses Mindestmaß überschreiten, so wirkt ihre Räumlichkeit doch auch dann noch auf den Inhaftierten psychisch nachteilig. Eine annähernde Wirkung kann sich jeder selbst vorstellen, wenn er sich in einem kleinen Zimmer befindet und den Gedanken ausdenkt, er habe in demselben abgesehen von dem täglichen kurzen Spaziergange usw. bei einer ganz bestimmt monotonen Arbeit Jahre zu verbringen. Wie der weite räumliche Gesichtskreis innerlich befreit, so beschränkt unter solchen Umständen die Verengung desselben das Geistesvermögen. Es kommt hinzu, daß frische Luft, besonders im Winter, wenig Zugang hat, und der Kübel mit den Ausleerungen des Gefangenen stundenlang in der Zelle steht. Es ist nicht nur hygienisch, sondern auch psychologisch falsch, einen Menschen, der wieder in die weite Welt hinaustreten soll, jahrelang auf einen so engen Raum zu beschränken.

Die gemeinsamen Arbeitsräume in unseren Strafanstalten sind völlig zweckentsprechend. Der freie Arbeiter arbeitet nicht immer in so hohen, hellen und luftigen Räumen. Auch bezüglich der gemeinsamen Schlafsäle wird wenig auszusetzen sein. Das System der Isolierung des Einzelnen im gemeinsamen Schlafraum erscheint sehr zweckmäßig.

Hinsichtlich der Beköstigung bestimmt § 23 der erwähnten Grundsätze: „Die Kost wird so gestaltet, daß die Gesund-

Digitized by Google

heit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt.“ Der Gefangene soll es nicht besser haben als der arme Mann in der Freiheit.

Es darf wohl im allgemeinen behauptet werden, daß die Kost in unseren Strafanstalten gut ist. Der Wochenküchenzettel scheint auch Abwechselung zu bieten. Das Brot ist meist ausgezeichnet; die Suppen sind schmackhaft. Gleichwohl ist die Strafanstaltskost, jahrelang genossen, ganz gewiß nicht jedermanns Magen und Gesundheit zuträglich. Die vielen Suppen wirken auf den Magen, besonders wenn er nicht daran gewöhnt ist, verweichlichend und schwemmen den Körper auf. Wie leicht wird man ihrer, wenn man sie einige Wochen als Krankenkost essen muß, überdrüssig. Auch Hülsenfrüchte werden reichlich genossen, ohne daß die Bewegung in frischer Luft oder sonstige Ausarbeitung immer die Verdauung entsprechend beförderten. Ob die Anstaltskost in dieser Hinsicht verbessert werden könnte, erscheint mir bei den zu beschaffenden Quantitäten zweifelhaft.

Über die Bewegung im Freien sagen die „Grundsätze“ in § 31 recht dürftig: „Den Gefangenen wird, wo es ausführbar ist, täglich mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet.“ Daß diese „grundsätzliche“ bedingte halbe Stunde völlig ungenügend ist, bedarf keiner Ausführung. Die meisten Strafgefangenen sind an den Aufenthalt in frischer Luft gewöhnt; für sie wirkte der Unterschied zu nachteilig. Tatsächlich wird auch meist mindestens eine volle Stunde gewährt.

Über die tägliche Arbeitszeit bestimmt § 20 der „Grundsätze“, daß sie in der Regel für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 12 Stunden, für Gefängnissträflinge nicht mehr als 11 Stunden beträgt. Tatsächlich beträgt sie meistens je elf oder zehn Stunden. Wenn schon es richtig ist, daß die Gefangenen durch Zwang zur Arbeit mit erzogen werden sollen, so erscheint

Digitized by Google

mir doch auch eine elfstündige Arbeitszeit als äußerste Leistung. Allzu angestrengte Arbeit verbittert und beraubt der Kräfte, und wir haben schon bisher eine Reihe Faktoren kennen gelernt, welche an den Kräften des Gefangenen vielleicht langsam und zunächst unmerklich, desto mehr aber nach der Entlassung fühlbar zehren. Man beachte auch den übrigen monotonen Verlauf eines Werktags. Spannkraft zur Arbeit in der Freiheit verleihen vielfach mit Vergnügungen, Extragenüsse und innere Freudigkeit, welche in der Gefangenschaft fast völlig fehlen. Allerdings beträgt die Ruhezeit fast zehn Stunden, von 8 Uhr abends bis gegen 6 Uhr morgens; aber ihr früher und unmittelbar nach der Abendmahlzeit eintretender Beginn bringt, besonders im Sommer, auch Belästigungen mit sich. Wenn einzelne Gefangene sogar um Verlängerung der eingeführten Arbeitszeit für ihre Person bitten, so ist dies mehr ein Beweis dafür, daß es in den Strafanstalten an psychologischer Ausfüllung der Mußestunden an Werktagen fehlt. Die erzieherische Wirkung gerade der in den Strafanstalten eingeführten Arbeiten — z. B. Dütenkleben! — darf auch nicht überschätzt werden. Die erzieherische Wirkung schlägt manchmal in eine schädigende um, besonders wenn die Pensumarbeit rein schematisch und unpsychologisch durchgeführt wird.

Daß nicht jeder Gefangene eine geeignete Arbeit findet, erscheint bei den vielen Rücksichten, welche bei Zuteilung der Arbeit genommen werden müssen, fast selbstverständlich. Der gewöhnliche Mann, der mit der Hand zu arbeiten gelernt hat, kommt bei weitem besser weg als der Kopfarbeiter. Geistige Arbeiten sind in unseren Strafanstalten nicht eingeführt. Es muß psychisch schädigend wirken, wenn der Mann, der bisher nur mit dem Kopfe zu arbeiten gewöhnt ist, nun seine nicht mehr gelenkigen Finger zwingen und üben muß. Welcher Wider-

Digitized by Google

wille, ja welche Verzweiflung werden bei Erlernung solcher Arbeiten niederzukämpfen sein, mit welchen man später in der Freiheit nie sein Brot verdienen kann, während die wirklichen Befähigungen und Fertigkeiten in jahrelanger Nichtübung daniederliegen und abnehmen. Es ist auch bekannt, daß der Ungeschickte, um das Pensum liefern zu können, schlechte Arbeit leistet oder gar von Mitgefangenen dessen gute Arbeit abkauft. Dann gibt also die Pensumarbeit Anlaß zu Unaufrichtigkeit und verbotenem Verkehr. Der Kopfarbeiter hilft sich ja meist so, daß er sich bemüht, die mechanische Arbeit so schnell als möglich zu erlernen, um dann bei ihr sich im Geiste mit anderen Dingen beschäftigen zu können. Phantasiebegabte Leute machen zahlreiche Gedichte und entwerfen Erzählungen und Romane, welche sie bei der fortwährenden Reproduktion immer neu- und umgestalten. Techniker beschäftigen sich mit Problemen und Erfindungen, Lehrer mit ihren Unterrichtsdisziplinen usw. Es ist völlig glaubhaft, daß es Charaktere gibt, welche sich nur durch ein solches Innenleben vor geistigem Verfall bewahren können. Andere gehen in ihren Gedanken immer wieder in die Vergangenheit zurück oder befassen sich mit der ungewissen Zukunft. Nützlich kann solche innere geistige Arbeit eigentlich nur werden, wenn der Sträfling wirklich ein Denker oder ein Dichter ist. Sonst gerät der Mensch in solchem Zustande zu leicht auf Abwege, wird durch die fortwährenden Grübeleien verbittert oder verschroben und entwirft Pläne zu neuen Verbrechen. In größeren Strafanstalten ließen sich vielleicht Druckereien einrichten, in welchen der Staat seine Gesetzblätter, Denkschriften, Formularbücher und dergleichen herstellen lassen könnte. Jüngere Leute lassen sich zu Schriftsetzern heranbilden; die Kopfarbeiter besorgten die Korrekturen; hierdurch würde Gelegenheit zu einer gewissen geistigen Arbeit geboten. Federgewandten Gefangenen müßte bei guter Führung die Ab-

Digitized by Google

fassung fachlicher Arbeiten auf kaufmännischem, technischem, pädagogischem, journalistischem, juristischem, theologischem und medizinischem Gebiete dann gestattet werden, wenn sie Aufträge zu solchen beibringen und von der Bezahlung einen vorgeschriebenen Teil an die Anstaltskasse abführen. Diese schriftstellerische Tätigkeit hätte natürlich der Zensur zu unterliegen. Sobald erst der Wille vorhanden sein wird, Gefangene in diesem Sinne zu beschäftigen, wird sich sehr bald auch mehr als ein Weg dazu ergeben.

Über die Zulässigkeit der Selbstbeschäftigung bestimmt § 17 der „Grundsätze": „Ausnahmsweise wird Gefängnissträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen. Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Vorstandes." Die Selbstbeschäftigung müßte nicht eine so eingeschränkte Ausnahme bilden. Vielleicht ließen sich bestimmte Straftaten und Strafmaxima bezeichnen, bei welchen sie zum mindesten für Gefängnissträflinge bei Zahlung von Entschädigung ohne weiteres gesetzlich zulässig wäre und nur im Disziplinarwege auf Zeit verwirkt werden könnte. Vielleicht könnte sie auch auf die ganze oder nur die halbe tägliche Arbeitszeit gestattet werden. Hierbei findet der Kopfarbeiter Gelegenheit, Kenntnisse in seinem beruflichen Fache zu erwerben und zu vervollständigen oder sich auf einen neuen Berufszweig für seinen Rücktritt in die Freiheit vorzubereiten.

Die Forderung, daß jede Strafanstalt unter ihren Ärzten einen Psychiater haben muß, wird immer mehr anerkannt. Der Psychiatrie gebührt ja gerade das Verdienst, an ihren auf-

Digitized by Google

fälligen Beispielen die schädigenden Einflüsse des Strafvollzugs in unseren Strafanstalten auf Verstand und Gemüt des Internierten zuerst erkannt und gelehrt zu haben. Die Psychiater in den Strafanstalten sollen sich als Pioniere eines künftigen Strafvollzugs fühlen und betätigen. Freilich müssen auch die Oberbeamten sich theoretisch und praktisch etwas mit dieser Wissenschaft befassen.

Gegen die Disziplinarmittel, wie sie § 34 der „Grundsätze" im einzelnen aufstellt, wird nichts einzuwenden sein. Der Schlußsatz des Paragraphen läßt freilich die körperliche Züchtigung und den sogenannten Lattenarrest, wo diese Strafen bereits eingeführt sind, auch ferner in Übung. Die Strafe des Lattenarrestes ist eine unmenschliche Quälerei und die Züchtigung ist beim Erwachsenen zum mindesten ohne jeden erzieherischen Wert. In den meisten Fällen wird sogar eine entgegengesetzte Wirkung erzielt werden. Wer seiten der gesellschaftlichen Ordnung eine körperliche Züchtigung erlitten hat, wird diese menschliche Gesellschaft niemals wieder lieben, sondern wird sie nur hassen können. Hierin liegt auch der Grund für die Ablehnung der Prügelstrafe gegenüber Erwachsenen.

Hauptsächliche Bedeutung beim Strafvollzuge kommt der sogenannten psychologischen Behandlung des Gefangenen zu.

Einen Hauptanteil an ihr haben sicher in vielen Fällen die Anstaltsgeistlichen. Sie haben sich mit dem Verurteilten bei seinem Eintritte in das Strafhaus eingehend zu befassen und ihm ans Herz zu legen, was ihm in seiner neuen Umgebung vor allem not tut: Einsicht in die Strafbarkeit seines Tuns, Reue, Vorsatz zur Änderung, Trost im Unglück und Hoffnung auf die Zukunft. Hierbei hat der Geistliche Anlaß, den Sträfling aus seinem Innersten heraustreten zu lassen. Beson-

Digitized by Google

ders sorgfältiger Behandlung bedürfen diejenigen, welche unschuldig verurteilt zu sein behaupten. Das geistliche Amt in einer Strafanstalt ist ein schwieriges; viele sind auch hier berufen und wenige auserlesen. Mehrere Sträflinge machten mir einst die schmeichelhafte Eröffnung, daß der Anstaltsgeistliche so wenig beliebt sei, daß er den Beinamen „Staatsanwalt" führe. Ein Wort des Trostes, der herzlichen Teilnahme, des individuellen Eingehens sei nie, auch nicht in seinen Predigten zu hören gewesen. Er habe ihnen nur fortgesetzt ihre Schlechtigkeiten vorgeworfen und an keine gute Regung in ihrem Innern geglaubt. Andrerseits ist die Religiosität meist keine hervorstechende Eigenschaft des Kriminellen. Viele halten die Reden eines Geistlichen nur für schöne Worte. Einige nahen sich ihm als Heuchler. Eine große Anzahl Gefangener, namentlich männliche, reagieren auf den Geistlichen überhaupt nicht. Soweit sie überhaupt Religiosität haben, lehnen sie die Vermittlung der Kirche ab. Das bleibt in der Gefangenschaft wie es in der Freiheit war. Einem in den üblichen Predigerton gekleideten Zuspruch gehen sie weit aus dem Wege. Weil hieran nichts zu ändern ist, und solche Männer, die nicht heucheln können und nicht heucheln wollen, nicht immer zu den verworfensten Insassen der Strafhäuser gehören, darf die psychologisch-ethische Behandlung der Sträflinge nicht ausschließlich in den Händen des Geistlichen liegen.

Im übrigen müssen alle Wirkungen verwertet werden, welche der Gottesdienst im Laufe des Kirchenjahres mit sich bringt. Für viele Gefangene wird er den einzigen Anlaß zu einem höheren geistigen Leben bieten. Die Festtage des Kirchenjahres geben ihnen Anhaltspunkte für ihre innere Entwickelung. Es ist psychologisch und ethisch falsch, den Zuchthaussträflingen, wies es in der Anstaltspraxis gehandhabt worden ist, den Anblick eines brennenden Christbaums in der Kirche zu versagen,

Digitized by Google

weil sie bei ihm ihr Unglück nur noch tiefer fühlen oder seiner nicht wert sind. Vom brennenden Christbaum im Zuchthause strahlt doch eine geheimnisvolle ethische Wirkung aus. Auf die Empfindungen, welche sie wachruft, darf der Erzieher im Strafhause nicht verzichten. Solche Wehmut und solche Erschütterungen sind oft für ein Innenleben entscheidend. Es ist kaum zu begreifen, wie ein Erzieher so sehr fehl gehen kann. Auch ästhetische und künstlerische Eindrücke sind auf den Sträfling von Wirksamkeit. Das ästhetisch und künstlerisch wirkende Kircheninnere unserer jungen Bautzner Strafanstalt mit seiner lichtvollen Ausstattung, den schönen gemalten Glasfenstern, den modernen bronzenen Armleuchtern und grüngebeizten Kirchenbänken, der klangvollen Orgel und dem schönen Altar hat seine volle Berechtigung in der Psychologie des Strafvollzugs. Die ältere Generation der Oberbeamten schüttelt auch hier den Kopf: für Sträflinge solche Herrlichkeit? Das Anschauen der Schönheit ist ein Erziehungsmittel auch im Strafhause, besonders wenn es sich mit den Darbietungen der Religion und Kirche vereinigen läßt. Wir haben solche Mittel bei der Strafvollstreckung bisher mit Unrecht verschmäht. Es soll ein Tag und eine Stunde im Dasein des Gefangenen sein, wo er sich in eine andere Welt zu träumen vermag. Dieser Traum ist mehr wert als tausend Düten kleben. Ähnlich wirkt auch der Anblick der Natur als Erziehungsmittel. Über die hohen Mauern gewisser alter Strafanstalten hinweg kann kein Gefangener schauen: er sieht „nichts grünes, keinen Baum". Das ist keinesfalls zweckmäßig, wie man einst wohl meinte. Im Gegenteil, es ist vorteilhaft, wenn auch der Züchtling den fernen Höhenzug sehen kann, wo der Himmel sich mit der Erde verbindet. Der Anblick einer blühenden Linde, eines Fliederstrauchs, einer hellgrünen Rasenfläche kann heilend wirken. Diese Lehren gehören auch zur Gefängniswissenschaft. Größere

Digitized by Google

Innerlichkeit ist wie unserem ganzen Strafverfahren so vor allem unserem Strafvollzuge dringend wünschenswert.

Nach § 29 der „Grundsätze" erhalten die jugendlichen Gefangenen Unterricht in den Lehrfächern der Volksschule, ebenso „tunlichst" die Erwachsenen unter 30 Jahren. Der übliche Religionsunterricht und die zur Heranbildung des Gefangenenchores veranstalteten Gesangsstunden sind direckte Erziehungsmittel im Strafhause. Der gemeinsame Gesang gibt der Seele eine wunderbare Befreiung. Der Unterricht vermag den Sträfling für sein späteres Fortkommen zu befähigen und bedeutet im mechanischen und monotonen harten Sträflingsdasein eine erquickende Abwechselung, die ihm sein Schicksal erleichtern hilft. Gute Erfolge sind damit erzielt worden, einen gemeinsamen lehrreichen, aber nicht schulmeisterlichen, sondern auch von Verwaltungsbeamten erteilten Unterricht auf den Sonntagnachmittag zu verlegen. Der gemeinsame Aufenthalt der Gefangenen an den Sonntagen im Speisesaale beim Schreiben von Briefen, beim Lesen von Büchern oder Zuhören auf einen Vorleser ist nicht immer ersprießlich. Jeder Einzelne kommt unter der Menge nicht leicht zur Andacht. Der Vorleser (ein Sträfling) hat selten die Gabe, durch seinen Vortrag zu fesseln. Ein geschickter, interessanter Unterricht hält die Geister einige Stunden zusammen. In Naturgeschichte, Geopraphie und dergleichen hat mancher etwas zu lernen.

Zur Belebung der Geister hat auch die Lektüre beizutragen. Zutreffend bestimmt § 30 der „Grundsätze," daß Gefangene Bücher und Schriften nur aus der Anstaltsbibliothek entnehmen und Ausnahmen im Einzelfalle der Bewilligung durch den Vorstand bedürfen. Nach § 34 Ziffer 3 ist Entziehung von Büchern und Schriften bis zur Dauer von einer Woche als Disziplinarmittel zulässig. Bei Zusammenstellung der An-

Digitized by Google

staltsbibliothek sind die Bedürfnisse von Jugendlichen und Erwachsenen zu scheiden. Für Erwachsene kann die Lektüre lediglich von Erbauungsschriften und schriftstellerischen Harmlosigkeiten nicht befürwortet werden. Für die geistig höher und hochstehenden Gefangenen muß, und zwar nicht nur im Gefängnisse, sondern auch im Zuchthause, eine entsprechende geistige Nahrung vorhanden sein. Werke von wirklichem, wissenschaftlichem Werte aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Geographie, Geschichte usw. müssen geboten werden. Von den Klassikern dürfen Shakespeare, Lessing, Goethe und Schiller mit ihren Hauptwerken nicht fehlen. Es ist falsch, den geeigneten Persönlichkeiten die Lektüre eines Wallenstein, eines Faust und Tasso, einer Iphigenie, eines Coriolan und Hamlet im Strafhause zu versagen. Es ist kleinlich, diese Versagung damit zu begründen, daß für den Sträfling gewisse erotische oder gar politische Darstellungen ungeeignet sein. Die genannten Klassiker gehören mit zu den berufenen Erziehern des Menschengeschlechtes. Es ist ein Irrtum, den Genuß der bezeichneten Dramen in den Strafanstalten als überflüssigen Luxus auszuschließen. Wirkungen auf Herz und Gemüt der Gefangenen sind zu erstreben so viel es möglich ist. Ein Hamlet oder ein Faust, in der Zuchthauszelle gelesen und verstanden, kann den Gefangenen in seinem harten Dasein erquicken, mit sich selbst aussöhnen, aufrichten und für die Zukunft stärken. Fast möchte man glauben, als hätten diejenigen, welche andrer Meinung sind, die Gewalt dieser Dichterworte niemals in eigener Seele und am eigenen Leibe erfahren.

Auch in einem anderen Punkte fordern wir für unsern Strafvollzug eine tiefere Psychologie.

Daß der Gefangene zu wenig Gelegenheit habe, mit sich selbst allein zu sein und seinen inneren Menschen zu sammeln, kann, wie schon bemerkt wurde, nicht gesagt werden. In der

Digitized by Google

einsamen Zelle sowohl als in der schweigsamen Gemeinschaft kann er Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft an seinem inneren Gesicht vorübergehen lassen. Für alle diese hundertfältigen, oft unruhigen Gedanken und Empfindungen fehlt aber der notwendige und wohltätige Berührungspunkt mit der Umgebung.

Mit dem Aufsichtspersonal ist nur das nötigste zu sprechen; das männliche Personal hätte auch zu wenig Verständnis und Empfänglichkeit für das, was den Sträfling im innersten bedrückt. Die Aussprache mit dem Geistlichen ist, wie wir schon betont haben, nicht bei jedermann von praktischem Erfolge. Der Sträfling bedarf noch einer anderen geregelten, nicht nur zufälligen psychologischen Behandlung durch den Abteilungsinspektor als seinen Vorgesetzten, der die ihm unterstellten Gefangenen kennen und mit ihnen verkehren müßte etwa wie ein Erzieher mit seinen Zöglingen. Wie zum Anstaltsvorstand eignet sich auch zum Oberbeamten nur eine wirklich erzieherisch veranlagte Persönlichkeit. Hierauf wird in unserm Strafvollzuge noch wenig Wert gelegt.

Der Anstaltsvorstand spricht mit den meisten Gefangenen nur, wenn sie das Strafhaus betreten und wenn sie es verlassen. Hierbei lernt er natürlich keine einzige Individualität kennen. Hieraus ergibt sich auch, daß eine Strafanstalt mit 1000 Köpfen und mehr unter einem Direktor, der alle maßgebenden Entscheidungen angeblich unter eigener Verantwortung aber meistens durch die übrigen Oberbeamten trifft, nach unseren Grundsätzen des Strafvollzugs nicht geleitet werden kann; wenn auf einen Anstaltsvorstand 5—600 Gefangene kommen, sind es gerade genug. Wer keine Gelegenheit sucht oder findet, sich dem Direktor vorführen zu lassen, tritt ihm kaum unter die Augen. Wer sich nicht in irgend einer Richtung auffällig zeigt, durch besonders gute oder schlechte Führuug, durch besondere

Digitized by Google

Fähigkeiten, oder Merkwürdigkeiten seines Charakters oder Schicksals, findet in der Massenanstalt keine Beachtung. Nur beim Beamtenrapport hört der Vorstand von einzelnen, eben den auffälligen Gefangenen, welche aber immer nur in der Darstellung des rapportierenden Beamten erscheinen. Vereinzelt hört der Vorstand einige Sträflinge selbst an. Auch die Gefangenen in der Einzelhaft hat der Direktor mindestens einmal im Monat zu besuchen. (§ 14 der „Grundsätze"). Bei rund 200 Zellengefangenen kämen auf den Tag 7 solcher Besuche, welche von psychologischer Ergiebigkeit in der Praxis nicht zu sein pflegen.

Der rapportierende Oberbeamte, der Abteilungsinspektor, kennt aber die meisten der ihm unterstellten Gefangenen — 200, 300 oder gar 400 Köpfe — ebenfalls persönlich nur wenig und muß sich wieder auf den psychologisch und pädagogisch unzulänglichen Aufseher verlassen.

Der Abteilungsinspektor lernt den ihm unterstellten Gefangenen beim Eintritte in seine Abteilung persönlich kennen. Aus dem spärlichen Einlieferungsberichte ersieht er im großen und ganzen, was der Mann nach dem Urteile getan hat, welche Strafe ihm zuerkannt worden und welche Strafzumessungsgründe ungefähr maßgebend gewesen sind. Der Abteilungsinspektor hat den Briefwechsel seiner Sträflinge zu kontrollieren, gewinnt aber hierdurch bei der Beschränkung in der Zahl der Briefe, welche der Mann schreiben und empfangen darf, nur einen geringen Einblick in die Psychologie und Individualität des Einzelnen. Der Mensch im Verurteilten und Sträfling bleibt im übrigen dem Abteilungsinspektor unbekannt. Er tritt dem Einzelnen ebenfalls nur näher, wenn dieser sich selbst vormelden läßt oder aus irgend einem — für den Gefangenen meist ungünstigen — Grunde vom Aufseher gemeldet wird. Der Abteilungsinspektor hält vielleicht auch mit seinen Unterbeamten einen Rapport ab,

Digitized by Google

bei welchem er Auffälligkeiten erfährt. Wer die Aufmerksamkeit in irgend einer Weise nicht auf sich zieht, bleibt auch hier unbekannt. Kommt hinzu, daß ein Sträfling, was nicht selten geschieht, aus Gründen der Gesundheit oder Beschäftigung aus einer Abteilung in die andere versetzt wird, so steht ihm der Oberbeamte noch ferner. Die Handhabung der Disziplin, bei welcher manchmal größere oder kleinere Disziplinaruntersuchungen unterlaufen, die Verteilung der Gefangenen in der Abteilung, die Entgegennahme des Rapports der Unterbeamten und Teilnahme am Rapporte bei dem Vorstand, Besuch und Beaufsichtigung der ihm unterstellten Räumlichkeiten, Kontrole der Korrespondenzen und sonstige Bureautätigkeit füllen den Dienst des Inspektors völlig aus.

So geschieht es, daß der Strafgefangene gegenüber der oft übergroßen Ansammlung von Empfindungen und Gedanken in seinem Innern der Aussprache fast völlig entbehrt. Und das erstreckt sich ja oft auf Jahre. Er, der sich meist in der Freiheit als haltloser Charakter erwiesen hat, findet im Strafhause an keiner Person einen festen Anhalt und wird allein auf sich selbst angewiesen. Hieraus fließen die Übertretungen des Schweigegebotes und die Versuche, sich mit Mitgefangenen in Verbindung zu setzen. Kann sich der Gefangene nicht beherrschen, so gibt er seinem Unmut über die innere Mißstimmung durch Unbotmäßigkeit, schlechte Arbeit usw. Ausdruck. Alle diese Handlungen ziehen im Betretungsfalle Disziplinarstrafen nach sich, die dann in den Personalakten oder gar im Führungsberichte anläßlich eines Gnadengesuches eine psychologisch ganz falsche Rolle spielen und mit der ethischen Besserung des Mannes oft wenig zu tun haben. Der disziplinell Bestrafte fühlt das Unrecht in seiner Behandlung, wird verbittert oder verzweifelt, und alles gute, was der Strafvollzug in ihm hervorzubringen vermochte, geht

Digitized by Google

verloren. Natürlich gibt es auch eine nicht geringe Anzahl solcher, welche aus Mißachtung der Autorität und dreistem Übermut die Hausordnung übertreten.

Der Strafvollzug entbehrt auf diese Weise des erzieherischen Charakters und versagt sich die Einwirkung auf die Willensbildung des Verurteilten. Dieses Hauptmoment, welches merkwürdigerweise auch unser Erziehungswesen am Kinde in der Freiheit vernachlässigt, die Willensbildung steht in den Strafanstalten zurück. Der Zwang zur Arbeit, die strenge Disziplin und die Ausnutzung der Mußestunden sind ganz bestimmt Faktoren, welche erzieherisch wirken. Dieser Art einer, wie ich sagen möchte, stillschweigenden Erziehung fehlen aber gewisse Wirkungen. Vom echten Erzieher verlangen wir Ausdrücklichkeit. Worte, welche der Erzieher spricht, und die Art, wie er sie spricht, müssen seine Arbeit wesentlich unterstützen. Sie wirken unmittelbar vom Menschen zum Menschen, und auf diese Wirkungen kommt es in der Erziehung hauptsächlich an. Daß Strafvollzug im höchsten und vollendesten Sinne Erziehung sein muß, haben wir schon früher angedeutet. Der Einwand hält nicht stich, daß der Staat nicht zur Aufwendung von Mitteln verpflichtet werden könne, um gerade die Bürger zu erziehen, welche ihm nicht zur Ehre gereichen, während er sich um die anderen erzieherisch nicht kümmere. Erziehung dem, der ihrer bedürftig ist! Und zweitens fließt die Erziehungspflicht des Strafvollstreckers aus dem Ausgleiche, den er dem Sträfling für die mit dem Strafvollzuge untrennbar verbundenen physischen und psychischen Schädigungen zu gewähren hat. Durch die Strafe nur schädigen zu wollen, wäre ethisch und intellektuell gänzlich verfehlt. Die völlig veränderte Lebensweise, die suppenartige Kost, die mangelnde Bewegung in frischer Luft und überanstrengende Arbeit schädigen im Laufe von Jahren ganz sicherlich den körperlichen Organismus, die

Digitized by Google

Vereinsamung des Innern, die monotone niedere Handarbeit und der Mangel an geistiger Tätigkeit aber die Psyche des Gefangenen. Die Tatsache und oft auch die Beschämung der Verurteilung lastet auf seinem Innern. In vielen Fällen packt ihn die Reue. Er sieht sich auf längere Zeit der Freiheit beraubt, die Sorge um Weib und Kind oder um alte Eltern nimmt er mit in das Strafhaus. Mutlosigkeit wirft ihn darnieder, dann leuchtet wieder ein schwacher Hoffnungsstrahl, um später ebenfalls wieder zu erlöschen. In der inneren Einsamkeit erhält auch eine schwache Phantasie die Fähigkeit, sich Leid und Qual vergrößert auszumalen. Der Verurteilte überdenkt den Gang seines Strafprozesses. Da findet er bei der Unvollkommenheit alles Menschenwerkes Punkte, die keine Gerechtigkeit aufzuklären vermag. Vielleicht hätte die Strafe doch milder ausfallen können, wenn dieser oder jener Umstand erwogen worden wäre Weshalb gerade 3 Jahre 6 Monate Zuchthaus und nicht bloß 2 Jahre? Auch vom Aufseherpersonal muß er Unbilliges dulden; er wird mißverstanden, verkannt, sogar verletzt. Finanzielle Sorgen umdrohen seine Zukunft. Wer wird ihm Arbeit geben? wird er nach diesen harten Jahren noch die alte Spannkraft und Ausdauer fühlen? Kommt gar noch Krankheit seiner selbst oder seiner Angehörigen, wie er endlich nach Wochen erfährt, hinzu, so kann sich sein Dasein zur Unerträglichkeit steigern. Natürlich gibt es auch Abgefeimte, welche auf alle diese Tatsachen, Empfindungen und Gedanken nicht reagieren.

Die Summe der Leiden, welche der Strafvollzug mit sich bringt, ist also so groß, daß der Einwand unbedingt zurückgewiesen werden muß, als liefen die erzieherischen Bestrebungen darauf hinaus, das Strafhaus dem Sträfling zu angenehm zu machen und ihn geradezu wieder dahin zurückzulocken. Der mißversteht den menschlichen Charakter, wer diesen Rücktritt durch

Digitized by Google

eine „Lockung" veranlaßt glaubt. Der angeborene Freiheitstrieb des Menschen ist so mächtig, daß keine Lockung, sondern die mit Schmerzen erkannte Unfähigkeit, eine Charakter- oder Willensschwäche oder ein unsagbar hartes Schicksal zu überwinden, in das Zuchthaus oder Gefängnis zurücktreibt. Wer freiwillig alle diese schon durchgekosteten Schädigungen des Strafvollzugs auf sich nimmt, die wir beschrieben haben, der muß Ursache haben, an seiner Kraft und der Güte seines Geschickes zu verzweifeln. Wer sich draußen im Kampfe des Lebens nicht zu helfen vermag, der flüchtet hinter die hohen dunklen Mauern. Wir werden ihn ebensowenig verachten, wie den Selbstmörder, welcher ganz dieselbe Konsequenz nur noch nachdrücklicher zieht. Ein Mitleid erfaßt uns um das ganze Menschengeschlecht, wenn wir erkennen, daß einzelne seiner Glieder erst dann in Ordnung und in die auch ihnen oft tief innerlich erwünschte Ruhe kommen, wenn sie im Strafhause leben.

Die erzieherische Beeinflussung der Sträflinge durch die Oberbeamten kann nur dadurch erreicht werden, daß sie pädagogische und, wie schon erwähnt wurde, kriminalistische Kenntnisse erwerben und weniger Köpfe, als es jetzt der Fall ist, zugewiesen erhalten. Schon hundert Menschen gleichzeitig psychologisch zu erkennen, zu gruppieren und zu scheiden und jedem von ihnen etwas Positives zu geben, ist eine verantwortliche und schwierige Aufgabe. Bei der Massendisziplinierung und Massenbeschäftigung kann das Erziehungswerk nicht gedeihen. Es muß eine reichere Gliederung des Personalbestandes der Oberbeamten eintreten. Der Abteilungsinspektor muß seine Hilfsarbeiter zur Seite haben. Die pädagogische Befähigung wird sich der Oberbeamte wie die kriminalistische in der Hauptsache durch Selbststudium und Fortbildung aneignen können. Er lese die Schriften der modernen Kriminalisten, lese die Philosophen, die

Digitized by Google

Dichter und versuche die großen Fragen der Menschheit zu erfassen: so bildet sich der Erzieher. Darin, daß er eine Zigarre zu wickeln und einen Webstuhl anzustellen versteht, suche er nicht sein Heil!

Wenn der Abteilungsinspektor 100 Mann unter sich hätte und zur Auseinandersetzung mit ihnen auf seinem Bureau täglich $1^1/_2$ Stunde zur Verfügung stellte, so würde er mit jedem einmal im Monate in nähere Berührung kommen, wobei er Persönlichkeit und Charakter des einzelnen, seine Lebensschicksale, die in der Freiheit verlassenen Familienverhältnisse, die vorliegende Straftat, Schuld- und Strafzumessungsfrage, die eingetretene oder noch mangelnde Einsicht und Reue, Würdigkeit für eine Beurlaubung oder Begnadigung, das Befinden und die Bedürfnisse etwas näher kennen und beurteilen zu lernen vermöchte. Bei dem Besuche der Zellen oder Arbeitssäle, sowie in den Mußestunden ließen sich dann diese angeknüpften Beziehungen fortsetzen. Hierdurch gewönne der Inspektor auch das Vertrauen vieler Sträflinge. Sie müßten wissen, wo sie eine Aussprache finden. Dieser Verkehr des Erziehers mit seinen Zöglingen, der selbstverständlich hohe pädagogische Anforderungen stellt, wäre geeignet, Klarheit in die tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen zu bringen, ihm Trost und Hoffnung für die Zukunft zu geben und Herzensbildung zu verbreiten, deren auffälliger, vor allem auch in sozialen Ursachen, in Mängeln der Erziehung und wirtschaftlicher Notlage, begründeter Mangel in den niederen Schichten unseres Volkes ganz gewiß mit eine Hauptursache ihrer Kriminalität darstellt, aber von der sozialen Kurzsichtigkeit immer den Übeltätern nur zur alleinigen persönlichen Schuld angerechnet wird, während die Gesellschaft ihren gleichwertigen Anteil hat. Aus diesem Verkehre flößen für den Gefangenen ganz gewiß auch

Digitized by Google

eine Reihe berechtigter, individueller praktischer Erleichterungen seiner Strafhaft, welche jetzt vielfach nur deshalb kurzweg abgelehnt werden, weil man den Mann gar nicht kennt. Daß mit mit einem solchen Erziehungsplane im Strafhause auch veränderte bauliche Anlagen und eine andere Beamtenorganisation verbunden sein würden, liegt natürlich auf der Hand.

Der Sträfling ist in recht vielen Fällen auch erziehungsfähig. Der rechtskräftig Verurteilte gibt in der Strafanstalt vielfach früher oder später die Defensive, in welche ihn sein Strafprozeß getrieben hat, auf. Er kommt in ein zwar zwingendes, aber gerade deshalb so fest geordnetes Verhältnis, welches nach und nach in seinem Innern Ruhe schafft. Er ist auf eine Zeit abgeschlossen von der Welt und kann in seiner früheren Umgebung nicht mehr wirken. Die Anfechtungen und Versuchungen, welchen er draußen erlag, können ihn nur noch im Reiche des Gedankens heimsuchen. Unter der Behandlung geeigneter Beamten entfaltet der Verurteilte seine Anschauungen, gibt Aufschluß über seinen Werdegang, diesen wichtigen Faktor für die Beurteilung der Kriminalität, und macht so die Bahn für eine zutreffende Beurteilung und angemessene Behandlung seiner Persönlichkeit frei. Sein Charakter enthüllt sich, und seine besseren Eigenschaften treten in seiner Arbeitstüchtigkeit und in seiner Führung hervor. Freilich wird diese Metamorphose auch häufig durch Hemmnisse verzögert werden. Selten wird ein Verurteilter in vollster innerer Demütigung das Strafhaus für längere Zeit betreten; so schnell wird er mit sich nicht fertig geworden sein. Oder die Entfaltung des Gefangenen bleibt durch seine verschlossene innere Natur oder durch Trotz oder Unfähigkeit zu besserer Einsicht gehindert. Gleichwohl kann gesagt werden, daß Tat und Täter im Stadium des Strafvollzugs oft als andere, fast immer aber durchsichtiger und verständlicher erscheinen werden,

Digitized by Google

als Staatsanwalt und Richter sie nach bestem Wissen und Gewissen erkennen zu müssen glaubten. Jetzt erst werden sich vielfach die wahre Anschauung der Tatsachen und mit ihr die wahre Größe der Schuld und der richtige Maßstab für ihre Sühne gewinnen lassen. Dem Erziehungswerke ist also ein reicher Boden gewährt, der aber unbestellt bleibt, wenn die Erzieher fehlen.

Bei der Erziehung der jugendlichen Verbrecher muß noch eine besondere Rücksicht gefordert werden: die Trennung der Vorbestraften und der erstmalig Verurteilten. Es wird eingewendet, diese Scheidung lasse sich unter einheitlicher Verwaltung nur schwer durchführen. Aber der Trennungsgedanke ist zwingend. Daß die Jugendlichen in besonderen Strafanstalten oder Abteilungen von solchen interniert werden, beruht ja genau auf demselben Trennungsgedanken: der leicht zu beeinflussende Jugendliche soll nicht durch Zusammenleben mit verdorbenen Genossen moralisch noch mehr geschädigt werden. Sonst war es ja für ihn besser, er kam überhaupt nicht in das Strafhaus. Was die Scheidung der Jugendlichen und Erwachsenen ermöglichte, muß auch die Trennung der Jugendlichen in Vorbestrafte und Nichtvorbestrafte gestatten. Jedenfalls bedarf es viel kleinerer Mittel. Nach der Statistik sind von den jugendlichen Verurteilten durchschnittlich ein Fünftel vorbestraft. Auf 300 jugendliche Sträflinge kommen also etwa 60 Vorbestrafte. Wenn diese der Zufall weitläufig verteilt, können sie die übrigen 240 schon genügend schädigen. Die vorbestraften Jugendlichen können recht gut einen Schlafsaal und einen Arbeitssaal, auf dem ja in verschiedenen Branchen gearbeitet werden kann, haben. Sie bilden eine Unterrichtsklasse für sich und können auch in der Kirche getrennt gehalten werden; ebenso bei der Bewegung im Freien, bei der körperlichen Reinigung und beim Holen der Speisen aus der Küche. Der Apparat wird etwas komplizierter,

Digitized by Google

es müssen auch bauliche Rücksichten genommen werden. Die strafvollstreckende Gewalt darf aber ihre hohe ethische Verantwortung nicht dahinter zurückstellen. Die Scheidung der Vorbestraften und Nichtvorbestraften bezüglich der Jugendlichen ist das mindeste, was gefordert werden muß. Bei dem Gedanken, daß dereinst auch die Erwachsenen in derselben Weise getrennt gehalten werden sollen, rufen uns die Strafanstaltspraktiker ihr bekanntes: „Unmöglich!“ entgegen. Wer aber weiß, wie wir von unseren Zuchthäusern alten Stils, in welchen jugendliche wie ergraute Verbrecher ohne genügende Scheidung der Geschlechter, ohne genügende Arbeit und Aufsicht der sittlichen Verderbnis völlig preisgegeben waren, zu unseren heutigen Einrichtungen gekommen sind, der fühlt, daß der Strafvollzug zwar zu den Institutionen gehört, deren wahrer Begriff dem Menschengeschlechte leuchtend erst spät aufgeht, daß aber der Gedanke der praktischen Unmöglichkeit im Strafvollzuge einzig von der Natur selbst mit dem kriminellen Wesen des Menschen, sonst aber in keiner Weise gesetzt ist, wenn nur der Wille da ist, auch die erforderlichen materiellen Opfer zu bringen. Die allgemeine Tatsache, daß die Kulturarbeiten der Menschheit nur von mittelmäßigem Durchschnittswerte sind, daß auf ihren Gebieten ein Gehen- und Geschehenlassen nach Herkommen vorherrscht und nur selten einmal ein Großer das Ziel um ein Jahrhundert vorwärts schleudert, zeigt sich recht auffallend beim Strafvollzuge. Die Geschichte lehrt, daß die Kulturleistungen der Menschen, die Wissenschaften, die Künste, die Gesetzgebung, die Volksbewaffnung, von der Gunst bedeutender Fürsten getragen, ihre großen Fortschritte gemacht haben. Weshalb sollte die Vorsehung nicht einem hochherzigen, für kriminalpolitische und kriminalpsychologische Fragen empfänglichen Monarchen den Entschluß in das Herz legen, die Fülle seiner Huld nnd Macht auch der

Digitized by Google

Reform des Strafvollzuges angedeihen zu lassen und den großen Gedanken der Erziehung im Strafvollzuge, dessen endlicher Sieg ja nicht zweifelhaft sein kann, zu beflügeln? Ob das Erziehungswerk im Strafhause oder auch in der Kolonisation auf flachem Lande und in überseeischen Strafkolonien Verwirklichung finden wird, wer will das heute mit Sicherheit sagen? Vielleicht würden alle drei Modalitäten nebeneinander zweckmäßig sein können.

Als ein Erziehungsmittel für die erwachsenen Verurteilten kann auch die vorläufige Entlassung, die Beurlaubung verwertet werden. Freilich darf sie nicht, wie das jetzt im § 23 des Strafgesetzbuchs geschieht, von der bloßen guten Führung abhängig gemacht werden, welche ja eine Folge von Heuchelei, Verstellung und Selbstbeherrschung sein kann. Wie wenig unser Strafvollzug vom erzieherisch-psychologischen Standpunkte aus betrachtet worden ist, geht aus dieser Redaktion des § 23 hervor. Ausschlaggebend muß vor allem sein, ob sich der Verurteilte auf grund psychologischer Prüfung so bewährt hat, daß die Hoffnung begründet ist, er werde sich auch ohne Verbüßung des Strafrestes künftig straffrei führen. Hinzutreten kann als Grund für die Beurlaubung noch die Absicht, das zu hoch bemessene Strafmaß des Gerichtes zu korrigieren. Denn der Strafvollzug mit der vorläufigen Entlassung und der landesherrlichen Begnadigung im Gefolge ist in gewissem Sinne eine neue Instanz für die Strafzumessung. Auch aus diesem Grunde müssen die oberen Strafanstaltsbeamten kriminalistisch gebildet sein. Die vorläufige Entlassung in diesem erzieherischen Sinne wird zu wenig geübt. Es ist nicht richtig, in der Regel den Verurteilten seine Strafe bis zum letzten Tage und zur letzten Stunde auskosten zu lassen. Gerade die umgekehrte Übung sollte gegenüber geprüften Charakteren die Regel bilden. Der vorläufig Entlassene wird mit einer dankbaren Empfindung das

Digitized by Google

Strafhaus verlassen, wenn er zuletzt doch noch einen Beweis von Milde an sich erfahren hat. Diese Dankbarkeit kann für das künftige Schicksal des Entlassenen mit von maßgebendem Einfluß sein. Wem auch nicht ein Tag der Strafe geschenkt wird, scheidet mit Groll und tritt mit verbittertem Herzen unter seine Mitmenschen zurück. Diese Verbitterung wird ihm seine neuen Wege nicht erleichtern. Mit verbittertem Gemüte steht er den bösen Anfechtungen wenig gefeit gegenüber. Unser Strafvollzug mit den zahlreichen unvermeidlichen Schädigungen hat alle Ursache, dem Entlassenen jene dankbare Empfindung mit auf den Weg zu geben. Die vorläufige Entlassung muß kriminalpolitisch ähnlich wie der bedingte Strafaufschub betrachtet und gehandhabt werden. Ihr kann zweckmäßigerweise durch eine stufenweise Vorbereitung des Rücktrittes in die Freiheit innerhalb des Strafanstaltslebens, ohne daß hiermit das irische System empfohlen werden soll, vorgearbeitet werden. Das Disziplinarklassensystem mit den verschiedenen Freiheitsbeschränkungen, Disziplinarstrafen und Vergünstigungen bietet hierzu eine geeignete Grundlage.

Endlich darf dem Strafvollzuge eine gewisse Nacherziehung nicht fehlen. Die Gesellschaft darf den Entlassenen nicht ohne weiteres aus dem Auge verlieren, sondern muß ihn, wo es nötig ist, eine Zeit lang mit seiner Fürsorge und Unterstützung begleiten. Sie muß nach Kräften vermitteln, daß der Entlassene ein nützliches Mitglied werde. Vor allem tut, selbstverständlich unter Schonung der freien Arbeiter, ein Arbeitsnachweis für Strafentlassene not. Dieses Problem des Strafvollzugs harrt auch noch seiner Lösung; daß es eines der schwierigsten ist, soll nicht verkannt werden. Jetzt wissen wir nur, daß zahlreiche Strafentlassene wieder rückfällig werden, weil sie keine Arbeit finden können. Die Mittel unserer Fürsorgevereine für

Digitized by Google

entlassene Strafgefangene sind zu beschränkt; den Entlassenen fehlt vielfach das Vertrauen zu diesen Vereinen. Es ist ein Widerspruch wie selten einer. In der Strafanstalt wird der Gefangene täglich 10—11 Stunden durch anstrengende Arbeit „erzogen", und wenn er in die Freiheit wieder zurücktritt, hat er mit einem Male den ganzen Tag nichts zu tun. Dieser unvermittelte Wechsel muß ja die spärlichen Ergebnisse der Erziehung durch die Strafhausarbeit in vielen Fällen sofort wieder vernichten. Der Weg, wie die Fürsorgevereine wirken möchten, ist vorläufig ganz gewiß der geeignetste. Nur müßten der Staat und die Gemeinden reichere Mittel beisteuern und die Vereine in etwas volkstümlicher Ausgestaltung geeignete Arbeitgeber für ihr Liebeswerk zu werben verstehen. Auch Staat und Gemeinden sollten ihre Arbeitsstätten und Expeditionen den Vorbestraften unter gewissen Bedingungen erschließen. Am geeignetsten wird die Fürsorge für die Strafentlassenen ganz gewiß als Sache der freien Volksgenossen gedeihen. Dann heilte das Volk die Schäden am eignen Volkskörper.

Erziehung, Psychologie und Innerlichkeit, das sind die drei erhöhten Forderungen, welche wir an den Strafvollzug der Zukunft zu stellen haben. Mit militärischer Disziplinierung, bureaukratischem Formalismus und Handwerkerkenntnissen allein ist nichts gewonnen. Auch für die ethischen und sozialen Ziele, wie des gesamten Strafrechts, so des Strafvollzuges im besonderen, gilt des Dichters Wort: „Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen."

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

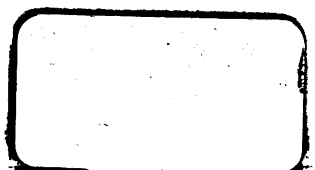
Digitized by Google

Digitized by Google